

# **STATUTEN**

des Verbandes der  
Schweizerischen  
Baumaschinenwirtschaft



## Inhaltsverzeichnis

A. Name, Rechtsform, Sitz, Signet .....	3
B. Zweck, Aufgaben, Mittel .....	3
C. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
D. Beiträge, Finanzen, Rechnungsjahr .....	7
E. Organisation .....	8
1. Die Generalversammlung .....	8
2. Der Vorstand .....	11
3. Sekretariat .....	13
4. Rechnungsprüfungskommission .....	13
F. Allgemeine Bestimmungen .....	13
G. Liquidation .....	14
H. Inkrafttreten .....	14

# STATUTEN

## A. Name, Rechtsform, Sitz, Signet

### Art. 1 Name

#### *Unter dem Namen:*

Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft  
Association Suisse de l'Industrie des machines de chantier  
Associazione Svizzera dell'Industria delle macchine edili

#### *Rechtsform*

Besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

#### *Sitz*

Sitz des Verbandes ist das Domizil des Sekretariates.

#### *Signet*

Der Verband führt das nachfolgende Signet:



## B. Zweck, Aufgaben, Mittel

### Art. 2

#### *Zweck und Aufgaben*

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der gesamten schweizerischen Baumaschinenwirtschaft zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen.

Der Verband hat seine Aufgaben und deren Erfüllung in einem Leitbild festgelegt:

Der VSBM

- |              |   |
|--------------|---|
| Verbindet    | und schafft mit einer offenen und transparenten Verbandspolitik die Voraussetzung für ein Vertrauensverhältnis zu unseren Partnern<br>und vertritt die eigenen Interessen bei unseren Partnern wie Verbänden, Behörden und ändern Institutionen im In- und im Ausland<br>und präsentiert unsere Leistungsfähigkeit im wirtschaftlichen Umfeld |
| Fördert      | die zukunftsorientierte Ausbildung unseres Nachwuchses<br>die Erhaltung von unternehmerischem Freiraum und damit auch der Unabhängigkeit unserer Branche  |
| Garantiert   | das gute Branchenimage<br>die Qualität unserer Leistung unter Beachtung von ökologischen wie auch ökonomischen Bedürfnissen<br>zukunftsorientierte Leistungen, die zur Konkurrenzfähigkeit unserer Partner beitragen  |
| Bekannt sich | zur freien Marktwirtschaft<br>zu fairem Verhalten gegenüber Konkurrenten<br>zu Transparenz und Fairness in der Werbung  |

zur sozialen Verantwortung in unserem Tätigkeitsfeld und gegenüber unseren Mitarbeitern

zur Einhaltung von Richtlinien und Geschäftsbedingungen im Interesse aller Beteiligten

Informiert die Branche über die Verbandstätigkeit  
über zukünftige Anforderungen und Entwicklungen  
und berät die Mitglieder in fachlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Belangen

### Art. 3

#### *Mittel*

Zur Verfolgung dieser Zweckbestimmung ist der Verband insbesondere berechtigt:

- a) Reglemente, Vorschriften und Empfehlungen aufzustellen;
- b) Verträge abzuschliessen;
- c) anderen Wirtschaftsorganisationen beizutreten;
- d) ein Publikationsorgan herauszugeben oder ein den Interessen des Verbandes dienendes Publikationsorgan zu bezeichnen;
- e) Massnahmen zu ergreifen, zum Beispiel gegenüber Lieferanten, Kunden, Medien, Behörden usw.;
- f) ein Sekretariat zu führen;
- g) bestimmte Aufgaben geeigneten Stellen ausserhalb des Verbandes zu übertragen;
- h) Messen und Ausstellungen zu organisieren oder zu beschicken.

### Art. 4

#### *Ausschluss einer Erwerbstätigkeit*

Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

## **C. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Art. 5

#### *Voraussetzung der Mitgliedschaft*

Als Mitglieder können dem Verband Firmen angehören, welche auf dem Schweizer Markt Baumaschinen herstellen, handeln, vermitteln und vermieten sowie der Baumaschinenwirtschaft Dienstleistungen erbringen, solange sie nicht direkt oder indirekt zu einem Bauunternehmen gehören, und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Firma muss im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein;
- b) die Inhaber, Leiter oder die zuständigen leitenden Angestellten müssen als Fachleute anerkannt werden können;
- c) die Firma verfügt über die notwendigen Mittel und Infrastrukturen, um das von ihr betriebene Geschäft zu führen.

## Art. 6

### *Erwerb der Mitgliedschaft*

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit Angaben über Gründungsdatum, Handelsregistereintrag, die Person der Inhaber oder der Leiter, Ort der Vorrats- und Ersatzteillager, Reparaturwerkstätten und Kundendienst-Organisation und weitere Einrichtungen dem Sekretariat einzureichen.

Die das Aufnahmegesuch stellende Firma hat zudem die Einwilligung zu einem Augenschein an Ort und Stelle durch Beauftragte des Vorstandes zu geben.

## Art. 7

### *Mitgliederaufnahmen*

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig mit der Bezahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages gemäss Art. 8 innerhalb der festgesetzten Frist.

## Art. 8

### *Pflichten*

Durch den Eintritt in den Verband bekennt sich jedes Mitglied zur freien Marktwirtschaft, zur Wettbewerbsfreiheit, zu fairem Verhalten gegenüber Konkurrenten, zur Transparenz und Fairness im geschäftlichen Umfeld, zur sozialen Verantwortung sowie zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der schweizerischen Baumaschinenwirtschaft.

### *Unterzeichnung der Statuten*

Jedes Mitglied hat ein Exemplar der jeweils gültigen Statuten und Reglemente rechtsgültig unterschrieben dem Sekretariat innert Monatsfrist nach Erhalt einzusenden, um Empfang und Kenntnisnahme der Statuten zu bestätigen.

## Art. 9

### *Rechte*

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) an den Aktionen des Verbandes teilzunehmen;
- b) vom Verband veranstaltete Fachmessen zu beschicken und bei der vom Verband allfällig gemeinsam organisierten Beschickung von Messen und Ausstellungen gebührend berücksichtigt zu werden;
- c) alle allgemeinen Mitteilungen zu erhalten, zudem Berichte und Auswertungen von Umfragen oder anderen Aktionen, an denen es sich beteiligt hat;
- d) allgemein die Wahrung seiner Interessen im Rahmen der Aufgaben des Verbandes zu verlangen.

## Art. 10

### *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Umwandlung der Firma;
- b) Auflösung der Firma;
- c) Austritt;
- d) Ausschluss;
- e) Verlustigerklärung der Mitgliedschaft.

### *Fortbestandsmöglichkeit der Mitgliedschaft für Rechtsnachfolgerin*

Erlischt die Mitgliedschaft durch Umwandlung der Firma, so kann die Rechtsnachfolgerin ein Gesuch um Fortbestand der Mitgliedschaft stellen, welches jedoch innerhalb eines halben Jahres dem Sekretariat schriftlich einzureichen ist. Über solche Gesuche entscheidet der Vorstand.

## Art. 11

### *Auflösung oder Aufgabe der Tätigkeit in der Branche*

Bei Auflösung der Firma oder bei Aufgabe der Tätigkeit in der Baumaschinenbranche hat das Mitglied dem Sekretariat schriftlich davon Kenntnis zu geben. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so stellt der Vorstand die Auflösung fest und entlässt durch schriftliche Mitteilung die Firma aus der Mitgliedschaft. Bei der Aufgabe der Tätigkeit des Mitgliedes in der Baumaschinenbranche verlangt der Vorstand bei Bekanntwerden dieser Änderung schriftliche Auskunft innerhalb von drei Monaten. Ist die Antwort bis zum Ablauf dieser Frist nicht eingegangen oder bestätigt sie, dass die Änderung eingetreten ist, so spricht der Vorstand die Verlustigerklärung der Mitgliedschaft aus, sofern das Mitglied mit der Antwort nicht auch den Austritt erklärt.

Sollte die Antwort unklare Angaben enthalten, so ist dem Mitglied eine Nachfrist von einem Monat für ergänzende Angaben zu setzen. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so kann der Vorstand die Verlustigerklärung der Mitgliedschaft aussprechen.

## Art. 12

### *Austritt*

Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, nachdem die Kündigung mindestens sechs Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat erfolgt ist (ZGB Art. 70.2).

## Art. 13

### *Ausschluss*

Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) aus wichtigen Gründen (ZGB);
- b) zufolge Konkurses;
- c) wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Art. 5);
- d) wegen unlauteren Wettbewerbes.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

#### Art. 14

##### *Verlustigerklärung der Mitgliedschaft*

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen, können nach zweimaliger schriftlicher Anforderung und entsprechender Androhung ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Ein Mitglied kann ferner seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden, wenn es seine Tätigkeit in der Baumaschinenbranche aufgegeben hat (siehe Art. 11). Über die Verlustigerklärung beschliesst der Vorstand.

#### Art. 15

##### *Fortbestehen der Mitgliedschaft bei Rekursen oder gerichtlichen Verfahren*

Solange Rekurse (siehe Art. 41) laufen oder bei den ordentlichen Gerichten Verfahren im Zusammenhang mit der Frage des Fortbestandes der Mitgliedschaft anhängig sind, besteht die Mitgliedschaft weiterhin. Diese Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die anderen Mitglieder des Verbandes.

### **D. Beiträge, Finanzen, Rechnungsjahr**

#### Art. 16

##### *Eintrittsgeld*

Jedes Mitglied hat als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verband ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

#### Art. 17

##### *Jahresbeitrag*

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines von der ordentlichen Generalversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist 60 Tage nach Rechnungsstellung fällig und wird nach der ordentlichen Generalversammlung erhoben. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist gemäss Art. 14 vorzugehen.

Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr bei einer Aufnahme bis zum 30. September den vollen Jahresbeitrag, ab dem 1. Oktober noch die Hälfte.

#### Art. 18

##### *Rechtsfolgen beim Ausscheiden aus dem Verband*

Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt alle den Verbandsmitgliedern zustehenden Rechte, Vergünstigungen usw., sowie jeglichen Anspruch gegenüber dem Verband und seinem Vermögen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem Verband für alle diejenigen finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied ausscheidet, auf seine Mitgliedschaft entfallen.

#### Art. 19

##### *Verwendung der Gelder*

Die Eintrittsgelder und die Jahresbeiträge dienen zur Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Auslagen.

#### Art. 20

##### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### Art. 21

##### *Rechnungsjahr*

Als Rechnungsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.

## **E. Organisation**

#### Art. 22

##### *Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Sekretariat
4. die Rechnungsprüfungskommission.

### **1. Die Generalversammlung**

#### Art. 23

##### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- *ordentliche*

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des zweiten Quartals statt.

- *ausserordentliche*

In der Regel findet in der zweiten Jahreshälfte eine ausserordentliche Generalversammlung statt, die nebst der Erledigung geschäftlicher Traktanden der gegenseitigen Kontaktnahme und der Pflege der Geselligkeit dienen soll.

Weitere ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen der Rechnungsprüfungskommission



c) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder (ZGB Art. 64.3)

Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind dem Präsidenten mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

#### Art. 24

##### *Einberufung*

Die Generalversammlung wird im Auftrage des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt durch Zirkularschreiben zu erfolgen. Dieses hat Auskunft über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände zu geben.

#### Art. 25

##### *Verhandlungsgegenstände*

Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände fassen, die auf der Traktandenliste angekündigt worden sind oder deren Behandlung durch die Generalversammlung selbst ausdrücklich beschlossen worden ist.

Die Jahresrechnung und das Budget sind der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beizulegen.

Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind jederzeit möglich. Diese sind dem Sekretariat schriftlich einzureichen. Jedoch können nach Versand der Einladung und Traktandenliste zu einer Generalversammlung eingehende Anträge in dieser nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschliesst.

#### Art. 26

##### *Versammlungsleitung*

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Verbandspräsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

##### *Protokoll*

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das auch über die An- und Abwesenheit der Mitglieder und die Stimmenverhältnisse bei Beschlüssen Auskunft gibt.

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch das Sekretariat. Die Protokolle sind möglichst innert Monatsfrist den Mitgliedern zuzustellen.

#### Art. 27

##### *Befugnisse*

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Protokolle der vorangegangenen Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Kontrollberichtes, Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und Genehmigung des Budgets;
- d) Wahl des Verbandspräsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;

- f) Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Dringlicherklärung von Anträgen, die nicht auf der Traktandenliste stehen;
- i) Festlegung und Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über:
  - einheitliche Bedingungen für Lieferungen und Leistungen,
  - Reglemente,
  - sonstige Vorschriften,
  - Empfehlungen;
- k) Ratifikation von Verträgen;
- l) Anschluss an andere Verbände und Organisationen;
- m) Beschlussfassung über die Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie die Abhaltung von Fachmessen und Genehmigung der dafür gültigen Reglemente;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion oder die Liquidation des Verbandes.

#### Art. 28

##### *Stimmrecht*

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

#### Art. 29

##### *Beschlussfassung*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Zur Beschlussfassung über die nachfolgend angeführten Geschäfte bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen:

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Ausschluss von Mitgliedern;
- c) einheitliche Bedingungen für Lieferungen und Leistungen;
- d) Ratifikation von Verträgen;
- e) Genehmigung von Reglementen;
- f) Anschluss an andere Verbände und Organisationen;
- g) Abhaltung von Fachmessen;
- h) Dringlichkeitserklärung von Anträgen, die nicht auf der Traktandenliste stehen (siehe Art. 25);
- i) Festlegung und Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion oder die Liquidation des Verbandes.

#### Art. 30

##### *Abstimmungen - Wahlen*

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen; die Generalversammlung kann jedoch einen anderen Modus beschliessen.

Bei Stimmgleichheit wird wie folgt verfahren:

- a) Bei Abstimmungen:  
Stichentscheid des Präsidenten
- b) Bei Wahlen:  
Wiederholung der Wahl in geheimer Abstimmung; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder stimmen bei allen Abstimmungen und Wahlen als Delegierte ihrer Mitgliedsfirmen mit. Lediglich bei der Entlastung des Vorstandes haben sie Stimmenthaltung zu üben.

#### Art. 31

##### *Verbandsbeschlüsse auf schriftlichem Wege*

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem auf schriftlichen Wege unterbreiteten Antrag gilt als gültiger Verbandsbeschluss.

## **2. Der Vorstand**

#### Art. 32

##### *Verbandsleitung*

Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand, der sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammensetzt, nämlich:

##### *Zusammensetzung des Vorstandes*

dem Präsidenten,  
dem Vizepräsidenten,  
dem Kassier,  
zwei bis vier Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, selbst.

##### *Amtsdauer*

Eine Gesamterneuerung des Vorstandes findet alle 3 Jahre statt. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch kann ein Vorstandsmitglied nicht länger als während fünf aufeinanderfolgenden Amtsperioden dem Vorstand angehören.

#### Art. 33

##### *Einberufung*

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten so oft einberufen, als die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal im Jahr vor der ordentlichen Generalversammlung. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sind, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

## Art. 34

### *Kompetenzen*

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

- a) die Durchführung der Verbandsbeschlüsse;
- b) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- c) die Verlustigerklärung der Mitgliedschaft;  
die Fortbestandserklärung der Mitgliedschaft bei Firmaumwandlungen;
- d) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- e) die Abfassung des Jahresberichtes sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) die Wahrnehmung der Verbandsinteressen und die Durchführung entsprechender Massnahmen;
- g) die Durchführung der Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht eine aussenstehende Firma oder Person damit beauftragt.

## Art. 35

### *Zeichnungsberechtigung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit dem Sekretär. Der Kassier führt für den Geldverkehr Einzelunterschrift.

## Art. 36

### *Vorsitz*

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.

### *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind.

Ausnahmsweise ist auch die Abstimmung auf schriftlichem Wege zulässig.

### *Beschlussfassung*

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

## Art. 37

### *Kommissionen*

Die Bearbeitung von Sonderaufgaben kann durch Vorstandsbeschluss an Kommissionen, bestehend aus Vorstands- oder anderen Verbandsmitgliedern, delegiert werden. Diese Kommissionen bearbeiten diese Aufgaben im Auftrage des Vorstandes und stellen entsprechende Anträge an ihn.

### *Delegierung von Aufgaben an Aussenstehende*

Der Vorstand kann aber auch aussenstehende Firmen oder Personen mit der Durchführung von solchen Aufgaben betrauen.

### **3. Sekretariat**

#### Art. 38

##### *Verbandssekretariat*

Das Sekretariat wird entweder von einer Mitgliedfirma oder von einer aussenstehenden Firma oder Person geführt. Das Sekretariat wird für seine Arbeit honoriert.

### **4. Rechnungsprüfungskommission**

#### Art. 39

##### *Zusammensetzung und Wählbarkeit*

Die Generalversammlung wählt alljährlich aus den Verbandsmitgliedern 2 Firmen als Rechnungsprüfungskommission, ferner eine weitere Firma als Ersatz.

Diese Firmen dürfen nicht zugleich im Vorstand vertreten sein. Jedes Jahr scheidet die dienstälteste Revisionsfirma aus, die Ersatzfirma rückt nach und es wird eine neue Ersatzfirma gewählt.

#### Art. 40

##### *Kompetenzen*

Der Kommission liegt die Aufgabe ob, die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen und darüber dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommission hat jederzeit das Recht, in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen und, sofern sie es für angezeigt erachtet, eine fachmännische Bücherexpertise anzuordnen. Die Kommission ist befugt, nötigenfalls die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder eine solche selbst einzuberufen.

## **F. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 41

##### *Rekursrecht*

Mitglieder, die sich durch einen Vorstandsbeschluss in ihren Rechten verletzt fühlen, haben die Möglichkeit an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

Ein Rekurs gegen einen Vorstandsbeschluss ist innert 30 Tagen seit dessen Zustellung dem Sekretariat durch eingeschriebenen Brief einzureichen. Dieser ist verpflichtet, den angefochtenen Vorstandsbeschluss und die Rekurseingabe des Mitgliedes der nächsten Generalversammlung zum endgültigen Entscheid vorzulegen. Sowohl dem Vorstand als auch dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, seine Stellungnahme vor der Generalversammlung mündlich zu begründen.

Gegen Beschlüsse der Generalversammlung besteht innerhalb des Verbandes keine Rekursmöglichkeit. Es wird an die ordentlichen Gerichte verwiesen.

## Art. 42

### *Mitteilungen des Verbandes*

Die Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Zirkular oder durch persönlichen, nötigenfalls eingeschriebenen Brief.

## **G. Liquidation**

## Art. 43

### *Liquidationsverfahren*

Die Liquidation des Verbandes ist durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierzu nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

## Art. 44

### *Auflösung des Vermögens*

Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Verbandes übrig bleibt, wird unter die zur Zeit der Auflösung dem Verband angehörenden Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt. Allfällig vorhandene Fonds dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Deren Verwaltung ist treuhänderisch zu sichern.

## **H. Inkrafttreten**

## Art. 45

### *Inkrafttreten der Statuten*

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des Verbandes am 27. April 2005 / 28. April 2016 / 25. April 2019 in Bern angenommen worden.

Sie treten mit der Annahme in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

M. Hartl

F. Kissling